

## Besondere Bedingung Nr. 2214

### Nachträgliche Prämienabrechnung (Prämienrückgewähr) bei Versicherung nach Einheitssätzen

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen vier Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres eine Prämienregulierung für das abgelaufene Versicherungsjahr zu verlangen.

Zu diesem Zwecke hat er anzugeben, wie groß die effektiv erzielte Produktion an versicherten Einheiten im abgelaufenen Versicherungsjahre gewesen ist und es wird, falls die Produktion geringer als die zur Versicherung beantragte war, seitens der Versicherungsgesellschaft eine Prämienrückvergütung für die Minderproduktion geleistet. Diese Prämienrückvergütung ist jedoch mit einem Drittel der für die betreffende Versicherungsperiode vorgeschriebenen Prämie beschränkt.